

IV ZR 13/61

Verkündet

am 21. Juni 1961

Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hilde S. geb. B. in  
T./I., R. str.,

Klägerin und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in K. -

g e g e n

das Land Ba., vertreten durch das Justiz-  
ministerium Ba. in St.-N, Kr. str.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 14. Juni 1961 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,  
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts  
Karlsruhe, den Parteien an Verkündungs Statt am  
21. April 1960 zugestellt, aufgehoben und der Rechts-  
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch  
über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an  
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei  
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 26. Juli 1910 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war, nachdem sie das Examen als Kindergärtnerin bestanden hatte, bis zum Jahre 1935 als Kindergärtnerin und Hortnerin beim jüdischen Kindergarten in Karlsruhe tätig. Sie war mit dem Anspruch auf Ruhegehalt bei der dortigen israelitischen Religionsgemeinschaft fest angestellt. Wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen wanderte sie im März 1936 zusammen mit ihrem gleichfalls jüdischen Ehemann nach Palästina aus.

Die Klägerin erhält als ehemalige jüdische Gemeindebedienstete für die Zeit seit dem 1. Oktober 1952 Versorgungsbezüge, die nach der Verordnung zur Durchführung des § 31 d BWGÖD vom 1. Januar 1956 an auf monatlich 298,94 DM festgesetzt sind. Auch ihrem Ehemann ist eine Entschädigung wegen Berufsschadens zuerkannt worden.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die vor dem 1. Oktober 1952 liegende Zeit. Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 3.138 DM zuerkannt und dabei einen Entschädigungszeitraum vom 1. März 1936 bis zum 31. Dezember 1944 zugrunde gelegt.

Die Klägerin beansprucht eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Das Landgericht hat ihr unter Einrechnung auch des Zeitraums vom 1. Januar 1936 bis zum 29. Februar 1936 weitere 72,74 DM zuerkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern, soweit die Klage abgewiesen ist, und das beklagte Land zur Zahlung von 9.899,26 DM zu verurteilen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

### Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist, ohne das ausdrücklich zu sagen, wie die Entschädigungsbehörde und das Landgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin nach § 112 in Verbindung mit den §§ 109, 102, 106 BEG Entschädigung zu beanspruchen habe. Der Auffassung, daß bei der nach § 102 Abs. 5 in Verbindung mit § 75 Abs. 1, 2 BEG zu treffenden Feststellung, wann die Klägerin aus ihrer Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, ihrem eigenen Erwerbseinkommen das Erwerbseinkommen ihres Ehemannes hinzuzurechnen sei, kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Der erkennende Senat hat in der RzW 1961, 121 Nr. 18 veröffentlichten Entscheidung dargelegt, daß eine solche Zusammenrechnung zu unangemessenen Ergebnissen führen kann und dem Sinn der gesetzlichen Regelung widerspricht. Das gilt auch dann, wenn der Verfolgte als früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als Angestellter einer Religionsgesellschaft zu entschädigen ist und deshalb die Vorschriften des § 75 Abs. 1, 2 BEG nicht unmittelbar, sondern auf Grund der in § 102 Abs. 5 BEG ausgesprochenen Verweisung anwendbar sind.

2. Dagegen endet der Entschädigungszeitraum für eine verheiratete Frau, wenn sie auf Grund der Eheschließung in Ver-



hältnissen lebt, in denen in ihrem örtlichen Lebensbereich eine Ehefrau in der Regel einer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgeht, oder wenn sie die tatsächliche Möglichkeit hat, eine in ihren Verhältnissen für eine Ehefrau übliche Erwerbstätigkeit auszuüben, mag sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder auf Grund freiwilliger EntschlieÙung davon absehen.

Der Senat hat zur Begründung dieses Rechtsgedankens den § 79 Abs. 1 BEG herangezogen und aus dem Wortlaut dieser Vorschrift hergeleitet, daß auch im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Umstände den Entschädigungszeitraum beenden können. Wenn § 79 BEG auch auf Entschädigungsansprüche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angestellten von Religionsgesellschaften nicht anwendbar ist, so sind die dargelegten Grundsätze doch auch bei ihnen maßgebend, da die Sachlage insoweit keine andere ist als bei Ehefrauen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder aus dem privaten Dienst verdrängt worden sind. Darauf, ob nach dem BWGÖD und den zu dessen Durchführung erlassenen Bestimmungen für eine spätere Zeit wieder Versorgungszahlungen zu leisten sind, kommt es nicht an.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb geboten, weil die Klägerin die Ehe nicht erst nach ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung, sondern schon vorher geschlossen hatte. Eine Frau, die bereits vor der Verfolgung als Ehefrau berufstätig war und als solche aus ihrem Beruf verdrängt wurde, muß es sich ebenso wie eine Frau, die erst nach der Auswanderung geheiratet hat, entgegenhalten lassen, wenn sie im weiteren Verlauf der Entwicklung in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau nicht zu arbeiten pflegt, oder in denen sie die in ihren Verhältnissen üblichen Arbeitsmöglichkeiten hat und wahrzunehmen in der Lage ist. Auch bei ihr

ist es ein selbständiger Beendigungsgrund für den Entschädigungszeitraum, wenn die Verhältnisse, in denen sie im Aufnahmeland lebt, denjenigen entsprechen, die dort für eine vergleichbare Ehefrau allgemein bestehen. Sie hat dann ihre Eingliederung in das Aufnahmeland vollzogen und die Auswirkungen der Verfolgung, soweit für diese nach dem Bundesentschädigungsgesetz Entschädigung geleistet wird, überwunden.

Es kommt mithin darauf an, wie die Lebensverhältnisse der Klägerin vor dem 1. Oktober 1952 waren. Für eine spätere Zeit kommt eine Entschädigung ohnehin nach § 112 Satz 2 BEG nicht in Betracht. Von Bedeutung sind die damaligen Bedürfnisse der Familie der Klägerin, für deren Umfang nach Maßgabe der Lebensgewohnheiten des Aufnahmelandes u.a. die Bildungsschicht, zu der die Familie gehört, sowie die Zahl und das Alter der Kinder eine Rolle spielen. Andererseits ist erheblich, welche Mittel der Familie damals zur Verfügung standen, wobei auch das von dem Ehemann seinerzeit erzielte Erwerbseinkommen und ihm bereits damals unanfechtbar zuerkannte Entschädigungsleistungen von Bedeutung sind. Wichtig ist ferner der Gesundheitszustand der Klägerin in der in Betracht kommenden Zeit; etwa vorhandene, eine Erwerbstätigkeit verbietende körperliche Beeinträchtigungen, die auf die Verfolgung zurückgehen, müssen allerdings als Umstände, die gegen die Erwerbstätigkeit einer in den Verhältnissen der Klägerin lebenden Ehefrau sprechen, außer Betracht bleiben. Unter Beachtung aller dieser Umstände ist dann zu klären, ob und seit wann die Klägerin die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit hatte, wie sie eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau in dem Aufnahmeland auszuüben pflegt, sowie gegebenenfalls, ob und seit wann eine in den Verhältnissen der Klägerin lebende Ehefrau üblicherweise nicht mehr arbeitete. Lassen sich in diesen Richtungen eindeutige Feststellungen, die nach § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG vorzunehmen

sind, für einen vor dem 1. Oktober 1952 liegenden Zeitpunkt treffen, so endet damit der Entschädigungszeitraum.

Damit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen werden können, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

3. Falls es noch darauf ankommt, wird das Berufungsgericht untersuchen müssen, ob die der Klägerin bereits zuerkannten und die von ihr begehrten weiteren Entschädigungsleistungen richtig berechnet sind. Für die Bemessung der Entschädigung sind die Regelungen maßgebend, die am 1. April 1951 für die im Dienst des Bundes stehenden Angestellten galten (van Dam/Loos, BEG § 109 Anm. 6; Blessin/Ehrig/Wilden, BEG 3. Aufl. § 109 Anm. 3). Bemerkt sei, daß das Landgericht es versäumt hat, die von ihm für den Januar und Februar 1936 errechneten Bezüge entsprechend dem insoweit anwendbaren § 102 Abs. 1 Nr. 1 BEG um  $\frac{1}{4}$  zu kürzen.

Ascher      Raske      Wüstenberg      Maaß      Wilden